



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.95 RRB 1957/0559**
Titel **Wasserversorgung.**
Datum 14.02.1957
P. 249–250

[p. 249] Am 10. Mai 1955 ersuchte Dr. E. Strasser, Ingenieurbüro, Zollikon, im Auftrage des Gemeinderates Fehraltorf um Ausrichtung des der Gemeinde an die Kosten der Ausführung der III. Etappe des Ausbaues ihrer Wasserversorgung zugesicherten Staatsbeitrages.

Die III. Bauetappe umfasst die Erstellung einer Wasserleitung vom projektierten Grundwasserpumpwerk über Luppmen bis zur Staatsstrasse nach Pfäffikon (Teilstück der späteren Förderleitung nach dem Reservoir Halden) mit Abzweigung nach dem bestehenden Grundwasserpumpwerk. An diese Arbeiten hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 777 vom 20. März 1952 der Gemeinde einen Staatsbeitrag von 12% in Aussicht gestellt unter Festsetzung der Grenze für alle auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträge auf 50% der anrechenbaren Baukosten. Dabei hat er sich in Dispositiv IV des erwähnten Beschlusses vorbehalten, den Beitrag erst nach Genehmigung des Bauprogrammes über den Ausbau des Kanalisationsnetzes mit zentraler Kläranlage auszurichten.

Wegen Nichterfüllung der erwähnten Bedingung musste das Ausrichtungsgesuch bis jetzt zurückgestellt werden. Wohl hat der Gemeinderat Fehraltorf eine Eingabe vorgelegt. Sie umfasst aber in erster Linie nur eine Registrierung der bisher bereits ausgeführten oder im Bau befindlichen Abwasseranlagen und ist nicht als Bauprogramm im Sinne der Auflage anzusprechen, sodass es dem Regierungsrat auch nicht zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. Im Hinblick auf die zurzeit laufenden Studien über einen eventuellen Zusammenschluss der Kanalisationsnetze der beiden Gemeinden Fehraltorf und Russikon scheint es angezeigt, die Aufstellung eines Bauprogrammes bis nach Vorlage dieser Projekte zurückzustellen. Da es sich bei dem vorliegenden Gesuch um die Ausrichtung eines verhältnismässig kleinen Staatsbeitrages handelt, dürfte es zu verantworten sein, dessen Auszahlung dennoch vorzunehmen, da die gleiche Auflage in die kürzlich erfolgte Beitragszusicherung für den weiteren Ausbau der Wasserversorgung erneut aufgenommen wurde.

Die genannten Leitungen wurden in den Jahren 1954/55 im wesentlichen projektgemäss ausgeführt. Hiefür wurden 720 m Guss-, Eternit- und Mannesmannröhren, ø 125/175/ 200 mm, verlegt.

An Kosten werden ausgewiesen	Fr.	Fr.
Abzüge:		55 957.15
a) Anlagen für das Feuerlöschwesen, Nebenleitungen, Hausanschlüsse	8026.90	



b) Ingenieurhonorar für Bauleitung und Abrechnung der nicht beitragsberechtigten Kosten	480.-
Summe Abzüge	8 506.90
Anrechenbare Baukosten	47 450.25

Nachdem der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1502 vom 26. Mai 1955 aus der Kasse der Gebäudeversicherung einen Beitrag von 38% bewilligt hat, kann die nach Massgabe des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen seinerzeit zugesicherte Subvention von 12% = Fr. 5700 nun ebenfalls ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 777 vom 20. März 1952,
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der der Gemeinde Fehraltorf an die III. Etappe des Ausbaues ihrer Wasserversorgung (Leitung vom projektierten Grundwasserwerk über Luppmen bis zur Staatsstrasse nach Pfäffikon mit Abzweigen nach dem bestehenden Pumpwerk) zugesicherte Staatsbeitrag wird auf Fr. 5700 festgesetzt (WVA Nr. 1, Fehraltorf).

Anweisung des Betrages zu Lasten des Kontos 3020.931.2 an die Gemeindegutsverwaltung Fehraltorf.

II. Für die Beitragsausrichtung gelten die Ziffern 6, 7 und 8 der an die Beitragszusicherung geknüpften allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948.

Massgebender Plan: Nr. 4, Situation 1:1000 vom 21. April 1955.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf sowie an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.04.2017]